

Übung im Strafrecht für Vorgerückte

Besprechungsfall 8

Zur Sicherung eines Darlehens, das im April 2018 zur Rückzahlung fällig war, übereignete S im März 2017 seinen Pkw an die B-Bank. Die Übereignung erfolgte durch Einigung und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses. Dabei vergaß die B-Bank, sich den Kfz-Brief aushändigen zu lassen. In den folgenden Monaten verschlechterte sich die wirtschaftliche Situation des S. Er bemühte sich deshalb im Juli 2017 bei der C-Bank um einen weiteren Kredit, wobei er den bereits an die B-Bank übereigneten Pkw als Sicherheit anbot. Die C-Bank ahnte nichts Böses. Sie ließ sich den Kfz-Brief aushändigen und gewährte, nachdem man sich über den Eigentumsübergang geeinigt und ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbart hatte, dem S das gewünschte Darlehen. S war sich bei alledem nicht im Klaren, ob die C-Bank Eigentum an dem Pkw erwerben könne.

Als S das von der C-Bank empfangene Darlehen bei Fälligkeit im Januar 2018 nicht zurück-erstattete, erwirkte diese einen Vollstreckungstitel auf Rückzahlung und ließ den Pkw durch den Gerichtsvollzieher G pfänden. S ließ die Pfändung geschehen und zeigte sie auch nicht der B-Bank an. Als diese ihrerseits das Fahrzeug im April 2018 verwerten wollte, weil S seine Rückzahlungsverpflichtung nicht erfüllte, kam die ganze Angelegenheit ans Licht. Die B-Bank erstattete daraufhin Strafanzeige.

Wie hat sich S strafbar gemacht?